

gefunden, zumal seit sie Richard Scholz 1911 näher untersuchte und 1914 umfangreiche Textauszüge daraus veröffentlichte³. Doch während es nie einem Zweifel unterlag, daß der Traktat im Umkreis der Anhänger Michaels entstand, ist doch einer genaueren Klärung der Verfasserschaft wenig Aufmerksamkeit zugewandt worden. Dieser Frage soll hier nachgegangen werden, und zwar auf der Grundlage des vollständigen Textes, von dem Scholz unter Heranziehung nur einer der erhaltenen Handschriften lediglich ein knappes Drittel abgedruckt hat.

Den Titel ‚*Allegaciones de potestate imperiali*‘ hat Scholz erfunden⁴. Zu ihm scheint er gelangt zu sein, indem er die Eingangsworte des Prologs – *Inferius describuntur allegaciones* – mit einer Überschrift verband, die er in der Handschrift Pal. lat. 679 der Biblioteca Apostolica Vaticana fand: *Tractatus Oquam de potestate imperiali*; sie ist dort von der Texthand am oberen Rand des ersten Folio eingetragen, mit dem der Traktat einsetzt, und zwar noch vor dem Kolophon des vorausgehenden Textstücks⁵. Diese Konstruktion ist ein wenig irreführend, da sich die ‚*Allegaciones*‘ in erster Linie mit der päpstlichen und nicht so sehr mit der kaiserlichen Gewalt befassen; zudem liefern die anderen beiden Handschriften, die eine Überschrift enthalten, keine wirkliche Bestätigung für Scholz’ Titelwahl. Die Überschrift der Hs. Kassel, Murhardsche und Landesbibliothek, 2° iurid. 25, fol. 95^v lautet: *Tractatus Occam pro iuribus imperii*, und stammt von einer nur wenig, wenn überhaupt späteren Hand als der Texthand⁶; und in der Hs. Wien, Österreichische Nationalbibliothek, 4613 fol. 242^r hat eine spätere Hand dem Beginn des Traktats hinzugefügt: *Determinacio Okam de dominio Christi satis incongrua, quia contra determinacionem sancte matris ecclesie*. Diese drei Überschriften sind offensichtlich spätere inhaltliche Charakterisierungen der ‚*Allegaciones*‘ und nicht deren originaler Titel (den das Werk vermutlich nie besessen hat). Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie Ockham als Verfasser nennen; es sind vornehmlich diese Überschriften, auf die sich äußeren Merkmalen nach eine Zuschreibung der ‚*Allegaciones*‘ an Ockham

³) R. S c h o l z, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327–1354) 1 (1911) S. 161–167; 2 (1914) S. 417–431.

⁴) S c h o l z, ebd. 2, 417. In gewisser Hinsicht sind die ‚*Allegaciones religiosorum virorum*‘ vergleichbar, 1329 von Anhängern Michaels von Cesena verfaßt; aber dort sind die Verfasser namentlich genannt: B a l u z e - M a n s i, Miscellanea 3 (Lucca 1762) S. 315–323; Bullarium Franciscanum 5, hg. von Conrad E u b e l (1898) S. 388–396.

⁵) Fol. 117^v. Das war die einzige Scholz bekannte Handschrift; er beschreibt sie in: Unbekannte Streitschriften 1, 162.

⁶) Hand 8 nach S t e n g e l, Nova Alamanniae 1, 390 Nr. 582*; siehe auch Nova Alamanniae 2, 2, hg. von E. E. S t e n g e l und Klaus S c h ä f e r (1976) S. LXXVII f. und Tafel 5.